

**Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen
zur Unterstützung von Opfervereinen und -verbänden,
Lagergemeinschaften und Aufarbeitungsinitiativen im Land Brandenburg
vom 01.06.2017**

1. Grundlagen und Zweckungszweck

1.1. Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Opfervereine und -verbände, Häftlingsgemeinschaften und Aufarbeitungsinitiativen im Land Brandenburg zur Sicherung und Weiterentwicklung der Vereinsstruktur, der Hilfe zur Selbsthilfe für Betroffene, der Interessenvertretung Verfolgter sowie zur Durchführung von Projekten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur.

1.2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können insbesondere folgende Maßnahmen:

- Sicherung und Weiterentwicklung der Vereinsstruktur und Stärkung der Mitgliedervernetzung
- Öffentlichkeitsarbeit für den Verein sowie für eigene Veranstaltungen und Projekte
- Projekte der politisch-historischen Bildung (Veranstaltungen, Ausstellungen, Publikationen), beispielsweise
 - Rechercheprojekte zur regionalgeschichtlichen Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur auf dem Gebiet des heutigen Landes Brandenburg für die Zeit ab 1945 inklusive Veröffentlichung der Ergebnisse
 - Erhaltung und Kenntlichmachung historischer Orte und andere Maßnahmen zur Stärkung der Erinnerungskultur, die die Erfahrungen mit der kommunistischen Diktatur, mit der deutschen Teilung sowie dem Widerstand gegen das SED-System bewahren
 - Dokumentation von Repressionserfahrungen und Lebensgeschichten in der kommunistischen Diktatur, Zeitzeugenprojekte
 - politisch-historische Bildungsprojekte, deren inhaltliche Schwerpunkte Fragen von Demokratie und Diktatur, Freiheit und Zwang, Eigenverantwortung und Bürgersinn sind und in denen ein Bezug zur kommunistischen Diktatur hergestellt wird

- Anregung eines öffentlichen Diskurses über Repressionsmechanismen, Alltagserfahrungen in der SBZ/DDR und Verhaltensoptionen in der Diktatur
- Beratung von Menschen, die in der SBZ/DDR Unrechtserfahrungen gemacht haben, Stärkung regionaler Selbsthilfestrukturen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1.** Begünstigte der Zuwendung sind Opfervereine und -verbände, Lagergemeinschaften und solche Aufarbeitungsinitiativen, deren Arbeit einen Bezug zu Opfern des NKWD oder des SED-Regimes aufweisen. Sie müssen juristische Personen sein und ihren Sitz im Land Brandenburg haben. In begründeten Ausnahmefällen können auch nicht eingetragene Vereine gefördert werden, sofern eine benannte Person für die ordnungsgemäße Geschäftsführung, insbesondere für die Abrechnung der Zuwendungsmittel, als Privatperson haftet.
- 3.2.** Überregionale Vereine sind zuwendungsberechtigt, wenn ein Teil ihrer Mitglieder aus dem Land Brandenburg kommt und sich das Projekt inhaltlich unmittelbar auf das Land Brandenburg bezieht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1.** Gefördert werden können Vorhaben ab einem Volumen von 2.500 Euro. Gegebenenfalls wird empfohlen, kleinere Projekte (ein- und desselben Trägers) miteinander zu verbinden bzw. in Kooperation mit anderen Vereinen zu beantragen. Wenn die Natur des Projektes nur ein geringeres finanzielles Volumen zulässt und eine Verbindung mit anderen Projekten nicht möglich ist, jedoch ein erhebliches Landesinteresse an der Durchführung des Vorhabens besteht, kann von der Regelung in Satz 1 abgewichen werden. Die Gründe sind im Zuwendungsantrag gesondert aufzuführen und zu erläutern.
- 4.2.** Es werden nur Vorhaben gefördert, mit denen noch nicht begonnen wurde.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form eines Zuschusses und wird in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Durch den Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich ein Eigenanteil zu erbringen. Eine Vollfinanzierung kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

6. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Ausgaben:

Bereich Stärkung der Vereinsstruktur:

- Ausstattung von Geschäftsstellen und Versammlungsräumen mit Mobiliar und Technik (einschließlich IT)
- Honorare für Beratungen, z.B. im IT-Bereich
- Raummieten, Reisekosten (auch für eine notwendige Begleitperson), Honorare und Sachkosten, die zur Gewährleistung einer guten Vernetzung der Vereinsmitglieder notwendig sind, Kosten für kleinere Renovierungsarbeiten mit dem Ziel, Räume zur Nutzung für Versammlungen, Veranstaltungen, Ausstellungen oder als Archiv herzurichten bzw. instandzuhalten
- Kosten für Bewirtung können im Einzelfall als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn es sich um eine Veranstaltung mit überregionalem Charakter handelt und die Ausgaben im notwendigen und angemessenen Umfang dem Rahmen der Veranstaltung entsprechen.
- Layout- und Druckkosten für Informationsschreiben, Mitgliederzeitung etc.

Projekte der politisch-historischen Bildung, Gedenkaktionen und Zeitzeugenprojekte:

- Anschaffung von Aufnahme-, Wiedergabe- und Interviewtechnik, Präsentationsmaterialien und -geräten, in kleinem Umfang Ausstellungssysteme wie Aufsteller, Rahmen und Präsentationstafeln
- Raummiete und Nebenkosten, Anmietung von Veranstaltungstechnik, Kosten für Audio- oder Videoaufführungen
- Honorare und Erstattung von Reisekosten für Vortragende und Sachverständige, z.B. Führungsreferenten, technische Kräfte (keine Autorenhonorare)
- Aufwandsentschädigungen für Zeitzeugen, die in der SBZ/DDR Widerstand geleistet und/oder Unrechtserfahrungen gemacht haben oder über begangenes Unrecht berichten können (bei Veranstaltungen mit Zeitzeugen wird in der Regel ein Satz in Höhe von bis zu 25 € je 45 Minuten zuzüglich Reisekostenerstattung anerkannt)
- Gebühren und Auslagen, die bei Benutzung von Archiven entstehen
- Layout- und Druckkosten für Publikationen und anderes Öffentlichkeitsmaterial
- Produktions- und Aufstellungskosten für Gedenktafeln oder -stelen, Anlegen bzw. Erhaltung historischer Lehr-/ Gedenkpfade, Erhaltung und Kennzeichnung ehemaliger Grenzanlagen etc.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

7. Verfahren

7.1. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendungen nach diesen Grundsätzen ist schriftlich an

Die Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung
der Folgen der kommunistischen Diktatur (LAKD)
Hegelallee 3, 14467 Potsdam

zu richten.

7.2. Der Antrag soll mindestens 8 Wochen vor Beginn des Projektes unter Verwendung des in der Anlage 1 beigefügten Vordrucks bei der LAKD eingereicht werden.

Letztmögliche Antragsfrist für das laufende Jahr ist der 30. September, (Eingang des vollständigen Antrags bei der LAKD).

7.3. Die Zuwendung wird durch schriftlichen Bescheid bewilligt, den das Landesamt für Soziales und Versorgung erlässt.

7.4. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb der im Zuwendungsbescheid benannten Frist einzureichen. Er soll auf dem in der Anlage 2 beigefügten Vordruck eingetragen werden und aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen bestehen. Originalbelege über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind zehn Jahre nach Vorlage aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Nicht verwendete Mittel sind sofort zurückzuzahlen.

7.5. Der Landesrechnungshof und die zuständigen Staatlichen Rechnungsprüfungsämter sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.

8. Zu beachtende Vorschriften

8.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind.

8.2. Für Honorarkosten sollen die Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Vergütungen für Honorarkräfte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 13.10.2016 sinngemäß angewendet werden.

8.3. Für Reisekosten sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes und der dazu im Land Brandenburg erlassenen Ausführungsbestimmungen sinngemäß anzuwenden.

9. Inkrafttreten

Diese Grundsätze ersetzen die Grundsätze vom 28.05.2015 und treten rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Potsdam, den 01. Juni 2017


Ulrike Poppe

